



---

## Richtlinie

### Anerkennung von Qualifikationen von Feuerwehrmitgliedern

---

1	Einleitung und Zweck	4
2	Umfeld und Rahmenbedingungen in Österreich	4
3	Anrechnung und Anerkennung	5
4	Gesamtheitlicher Anerkennungsprozess	7
5	Bewusstseinsbildung und Ausbildung	8

## Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass Regelwerke des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) einer regelmäßigen Aktualisierung unterliegen. Vergewissern Sie sich daher auf der Homepage des ÖBFV ([www.bundesfeuerwehrverband.at](http://www.bundesfeuerwehrverband.at)), ob es eine aktuellere Version der vorliegenden Richtlinie gibt. Zur Verwendung im Feuerwehrdienstbetrieb stehen alle ÖBFV-Richtlinien in der aktuellen Version kostenlos in der ÖBFV-Cloud (<https://cloud.oebfv.at>) zum Download zur Verfügung.

## Revisionsverlauf

Datum	Version	Änderungen
Mai 2024	1	Erstveröffentlichung

Lizenziert vom ÖBFV zur feuerwehrinternen Verwendung.  
Vervielfältigen und die Weitergabe an Dritte sind unzulässig.

Medieninhaber & Herausgeber: Österreichischer Bundesfeuerwehrverband  
Voitgasse 4, 1220 Wien

Telefon: +43 (0) 1 545 82 30  
Fax: DW 13  
E-Mail: [office@feuerwehr.or.at](mailto:office@feuerwehr.or.at)

Erarbeitet durch: ÖBFV-Referat 5 „Einsatz und Ausbildung“

Copyrightinweis: © ÖBFV 2024, Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck und Vervielfältigung nur für den feuerwehrdienstlichen Betrieb zulässig. Veröffentlichungen und gewerbliche Nutzung nur mit schriftlicher Genehmigung des Medieninhabers zulässig.

# Inhalt

1	Einleitung und Zweck	4
2	Umfeld und Rahmenbedingungen in Österreich	4
3	Anrechnung und Anerkennung	5
3.1	Anrechnung, Anrechnungsstellen (Verifizierung)	5
3.2	Anerkennung (Validierung)	6
4	Gesamtheitlicher Anerkennungsprozess	7
4.1	Individuelle Klärung	8
5	Bewusstseinsbildung und Ausbildung	8

# 1 Einleitung und Zweck

Die Richtlinie regelt die Rahmenbedingungen und das Vorgehen der Landesfeuerwehrverbände Österreichs zur Anrechnung und Anerkennung bereits erworbener Qualifikationen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Betriebsfeuerwehren.

Sie umfasst sowohl Qualifikationsanerkennungen unterschiedlicher Landesfeuerwehrverbände und Berufsfeuerwehren Österreichs (z. B. ein Feuerwehrmitglied tritt einer Feuerweh in einem anderen Bundesland bei), anderer Nationen (z. B. ein Feuerwehrmitglied aus Deutschland tritt einer österreichischen Feuerweh bei) und anderen Organisationen (z. B. Qualifikationen, die in externen Bildungseinrichtungen erworben wurden).

Wenngleich es keinen ableitbaren Rechtsanspruch auf Anrechnung oder Anerkennung von Qualifikationen gibt, verfolgt diese Richtlinie das Ziel, das Vorgehen in Österreich zu harmonisieren und vor allem den betroffenen Feuerwehrmitgliedern, die im Mittelpunkt der Bestrebungen dieser Richtlinie stehen, einen raschen, unbürokratischen und nachvollziehbaren Start im neuen Feuerwehrumfeld zu ermöglichen.

## 2 Umfeld und Rahmenbedingungen in Österreich

Die Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren ist in der Rahmenvorschrift des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) A-08 geregelt. Dieses Regelwerk beschreibt den auch nach dieser Richtlinie anzuwendenden kompetenzorientierten Ansatz, wonach ausschließlich Lernergebnisse (z. B. das nachweisliche Erreichen festgelegter ÖBFV-Kompetenzprofile) und nicht Tätigkeiten zum Erreichen der Lernergebnisse (z. B. Lehrveranstaltungen) einfließen.

Die für den Feuerwehrdienst essenziellen Rollen sind mit ÖBFV-Kompetenzprofilen durch Lernergebnisse (Wissen, Fertigkeiten, Kompetenzen) definiert und in der „Ausbildungsdatenbank Österreich“ des ÖBFV abgebildet (dokumentiert). Die Beschlussfassung der Kompetenzprofile erfolgt durch das Präsidium des ÖBFV.

Für wesentliche Kompetenzprofile im Feuerwehrdienst werden Äquivalenzen über alle Landesfeuerwehrverbände hergestellt. Dies erfolgt durch die ÖBFV-Äquivalenztabelle, welche die Zuordnung konkreter Lehrveranstaltungen, die erfolgreich zu absolvieren sind, zu einem Kompetenzprofil vornimmt. Die ÖBFV-Äquivalenztabelle ist auf der Homepage des ÖBFV einsehbar.

Überdies wird das erfolgreiche Erreichen von in der ÖBFV-Äquivalenztabelle enthaltenen Kompetenzprofilen auf Zeugnissen der Landesfeuerwehrverbände (Landesfeuerweherschulen) ausgeführt, um einen etwaigen Anrechnungsvorgang zu erleichtern.

Grundsätzlich ist zwischen Anrechnung (z. B. Anrechnung äquivalenter Lehrveranstaltungen, Kurse, etc.) und Anerkennung (z. B. die Freigabe zur Wahrnehmung einer konkreten Rolle in der Feuerweh) zu differenzieren. Während hinter der Anrechnung ein Formalvorgang steht, ist die Anerkennung eine konkrete Freigabe für in Verbindung stehende Tätigkeiten in der jeweiligen Feuerweh.

## 3 Anrechnung und Anerkennung

Die Anerkennung von Qualifikationen erfolgt grundsätzlich in zwei Schritten. Nach der Anrechnung (z. B. von Lehrveranstaltungen) - im Sinne einer Verifizierung durch eine Anrechnungsstelle - erfolgt die Anerkennung - im Sinne einer Validierung durch den Kommandanten der jeweiligen Feuerwehr.

### 3.1 Anrechnung, Anrechnungsstellen (Verifizierung)

Für die Anrechnung bereits erworbener Qualifikationen ist der jeweilige Landesfeuerwehrverband verantwortlich.

Der Landesfeuerwehrkommandant kann hierzu eine Anrechnungsstelle (z. B. die Landesfeuerweherschule), die über weitreichende Kenntnisse der eigenen Ausbildungslandschaft (Lernergebnisse) und der in Österreich geltenden Harmonisierungs- und Anrechnungswerkzeuge (z. B. ÖBFV-Ausbildungsdatenbank) verfügt, mit der Durchführung der Anrechnung nach dieser Richtlinie betrauen.

Die Anrechnungsstellen mit deren verantwortlichen Personen werden im ÖBFV-Anrechnungsstellenregister, welches auf der ÖBFV-Homepage gelistet wird, dokumentiert.

#### 3.1.1 Anrechnung feuerwehrintern erworbener Qualifikationen

Feuerwehrinterne Qualifikationen, sind Qualifikationen, die im System „Feuerwehr“ erworben wurden. Dazu zählen vordergründig der Besuch von Lehrveranstaltungen in Bezirken oder den Landesfeuerweherschulen, die erfolgreiche Absolvierung von Abschlussprüfungen oder Prüfungen ganz allgemein, das Ablegen von Leistungsprüfungen u. ä.

Feuerwehrinterne Qualifikationen sind nach der ÖBFV-Äquivalenztabelle (z. B. Truppmann, Gruppenkommandant) durch die Anrechnungsstelle auf Anrechenbarkeit zu prüfen. Bei Übereinstimmung sind die in Frage kommenden Lehrveranstaltungen im jeweiligen Bundesland anzurechnen. Dadurch wird sichergestellt, dass Lehrveranstaltungen als Voraussetzung zur Ausübung wesentlicher Rollen - die für alle Feuerwehren Österreichs gleichermaßen erforderlich sind - umgehend angerechnet werden können.

Feuerwehrinterne Qualifikationen, welche die Herstellung einer Korrespondenz zu keiner unmittelbaren Äquivalenz nach ÖBFV-Äquivalenztabelle erlauben (z. B. spezielle Lehrveranstaltungen eines Bundeslandes), sind individuell und unter Einbeziehung der in der Regel auf Zeugnissen (Bescheinigungen) angeführten Lehrveranstaltungsinhalte (und/oder -ziele) anzurechnen. Die „Ausbildungsdatenbank Österreich“ des ÖBFV soll ebenso als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden. Die interne Absprache unter den Ausbildungseinrichtungen ist im Bedarfsfall und forciert zu wählen.

Zur Anrechnung von Qualifikationen, die in Feuerwehrausbildungseinrichtungen außerhalb Österreichs erworben wurden, ist analog vorzugehen.

### 3.1.2 Anrechnung feuerwehrextern erworbener Qualifikationen

Feuerwehrexterne Qualifikationen, sind Qualifikationen, die außerhalb der Bildungseinrichtungen der Feuerwehr erworben werden. Naturgemäß weisen diese Qualifikationen keinen unmittelbaren Feuerwehrbezug auf, können aber dennoch wertvoll für Tätigkeiten in der Feuerwehr (Organisation und Einsatz) sein.

Die Herstellung entsprechender Äquivalenzen zu anrechenbaren Lehrveranstaltungen oder Teilen von Lehrveranstaltungen obliegt der Anrechnungsstelle auf Basis einer individuellen Betrachtung.

Zur Anrechnung feuerwehrspezifischer Qualifikationen, die im Rahmen einer Tätigkeit bei einer einschlägigen Einheit des Österreichischen Bundesheeres (z. B. ABC-Abwehrtruppe, Luftfahrzeugrettungs- und ABC-Abwehrlzüge) erworben wurden, ist der Anhang 1 „Äquivalenzen - Österreichisches Bundesheer“ der ÖBFV-Äquivalenztabelle heranzuziehen. Das Vorgehen hat dabei den Ausführungen des Punktes 3.1.1 dieser Richtlinie zu entsprechen.

### 3.2 Anerkennung (Validierung)

Die Anerkennung von Qualifikationen zur Ausübung konkreter Rollen (oder Tätigkeiten) in einer Feuerwehr ist die - auf Basis einer zuvor durchgeführten Anrechnung durch die zuständige Anrechnungsstelle - vorgenommene Freigabe, diese auch aktiv in einer Feuerwehr ausüben zu dürfen.

Die Verantwortung hierfür liegt beim jeweils zuständigen Feuerwehrkommandanten, der in enger Abstimmung mit dem betroffenen Feuerwehrmitglied die erforderlichen Fähigkeiten überprüft um eine Rolle, gegebenenfalls nach zusätzlich angeordneten Übungs- und/oder Ausbildungsmaßnahmen in der Feuerwehr, tatsächlich im Feuerwehreinsatz ausüben zu dürfen (Einsatzfreigabe). Hierzu ist das Einvernehmen zwischen dem Feuerwehrkommandanten und dem betroffenen Feuerwehrmitglied herzustellen.

Die Dokumentation des Anrechnungs- und des Anerkennungsvorganges erfolgt in den Verwaltungssystemen der Landesfeuerwehrverbände.

## 4 Gesamtheitlicher Anerkennungsprozess

Vor dem Hintergrund des Richtlinienzwecks und zur Zielerreichung einer raschen und nachvollziehbaren Entscheidungsfindung, wird folgender Anerkennungsprozess (hier abgebildet ist das Normvorgehen) mit Einbindung der notwendigen Entscheidungs- und Verantwortungsträger einvernehmlich angesetzt:

Phase	Beschreibung	Verantwortung
Antrag erfassen und einbringen	Der Antrag zur Anerkennung ist schriftlich einzubringen. Vorhandene Nachweise (z. B. Zeugnisse) sind beizubringen. Der Antrag ist zwischen dem betroffenen Feuerwehrmitglied und dem zuständigen Ortsfeuerwehrkommandanten abzustimmen, wobei der Ortsfeuerwehrkommandant den Antrag an die zuständige Anrechnungsstelle zu übermitteln hat.	Kommandant der Feuerwehr
Antrag prüfen	Der einlaufende Antrag ist <u>innen fünf Werktagen</u> durch die Anrechnungsstelle auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit (z. B. Nachweise) zu prüfen. Wenn erforderlich ist der zuständige Feuerwehrkommandant einzubinden.	Anrechnungsstelle
Anrechnung vorbereiten	Zur Anrechnung sind die ÖBFV-Äquivalenztabelle und die ÖBFV-Ausbildungsdatenbank heranzuziehen. Befinden sich entsprechende Nachweise im Antrag, sind die äquivalenten Lehrveranstaltungen für die in Frage kommenden Kompetenzprofile laut Äquivalenztabelle anzurechnen. Für alle weiteren Nachweise ist die Äquivalenz individuell und möglichst breit herzustellen, erforderlichenfalls ist mit der ausstellenden Ausbildungsinstitution Rücksprache zu halten.	Anrechnungsstelle
Anrechnung durchführen (Verifizierung)	Die Anrechnung wird durch die Anrechnungsstelle mittels Antwortschreiben <u>innen 20 Werktagen</u> nach Antragstellung abgeschlossen. Das Antwortschreiben hat die angerechneten Lehrveranstaltungen, wenn erforderlich Hinweise auf (weitere) Qualifizierungsschritte zur möglichen Einnahme spezifischer Rollen sowie allenfalls Empfehlungen (z. B. auf Lernpfade) zu enthalten. Das Ergebnis wird von der Anrechnungsstelle im jeweiligen Verwaltungssystem eingetragen (z. B. Lehrveranstaltungen).	Anrechnungsstelle
Qualifikationen überprüfen	Auf Basis der Anrechnung sind die tatsächlichen Qualifikationen (z. B. durch Übungstätigkeiten, Beobachtungszeitraum) zwischen dem Feuerwehrkommandanten und dem betroffenen Feuerwehrmitglied einvernehmlich festzulegen. Erforderlichenfalls sind die notwendigen Ausbildungsschritte (intern und/oder extern) zu vollziehen.	Kommandant
Qualifikationen anerkennen (Validierung)	Durch die Erteilung der Einsatzfreigabe erfolgt die tatsächliche Anerkennung einer Rolle (eines Profils). Diese erteilt der jeweilige Feuerwehrkommandant. Die Freigabe wird im jeweiligen Verwaltungssystem dokumentiert (z. B. Rolle „Atemschutzgeräteträger“).	Kommandant

Lizenziert vom ÖBFV zur feuerwehrinternen Verwendung. Vervielfältigen und die Weitergabe an Dritte sind unzulässig.

## 4.1 Individuelle Klärung

Der normierte Prozess betrachtet eine Routineabwicklung. Ist eine dementsprechende Abwicklung nicht möglich, ist durch enge Zusammenarbeit zwischen dem betroffenen Feuerwehrmitglied, dem Feuerwehrkommandanten und der Anrechnungsstelle eine individuelle Abwicklung durchzuführen. Das alles vor dem Hintergrund, im Bedarfsfalle das Einvernehmen herzustellen bzw. dem betroffenen Feuerwehrmitglied einen reibungslosen und nachvollziehbaren Start in der neuen Feuerwehr zu ermöglichen. Dies betrifft insbesondere auch Anfragen zur Anrechnung von Ausbildungen außerhalb der ÖBFV-Äquivalenztabelle.

Jeder Prozessbeteiligte ist aufgefordert, dementsprechend zu handeln.

## 5 Bewusstseinsbildung und Ausbildung

Diese Richtlinie beschreibt ein bestmögliches und österreichweit akkordiertes Vorgehen zur Anerkennung der Qualifikationen von Feuerwehrmitgliedern. Vor dem Hintergrund, dass jedes Feuerwehrmitglied mit dem persönlichen Werdegang und in Abhängigkeit unzähliger Parameter (z. B. Einsatzhäufigkeit, Übungsfrequenz, Dauer der Mitgliedschaft, Routine) individuell zu betrachten ist, erscheint es wesentlich, betroffene Entscheidungs- und Verantwortungsträger zu informieren und aufzuklären.

Um bestmögliche und gemeinsam getragene Ergebnisse zu erzielen, sind die Landesfeuerwehrschulen und der ÖBFV bei einschlägigen Lehrveranstaltungen und/oder Seminaren gefordert, Entscheidungs- und Verantwortungsträger über die Zielsetzungen und Inhalte dieser Richtlinie (z. B. Verifizierung und Validierung) aufzuklären und zu schulen.

Zur Unterstützung individueller Entwicklungspfade von Feuerwehrmitgliedern sollen Anerkennungsprozesse auch zur Beratung genutzt werden. Insofern sollen Anrechnungsstellen (z. B. die Landesfeuerwehrschulen) auch über weiterführende Lernpfade sowie Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten aufklären und beraten.